

Information über das allgemeines Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt der für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen

Teil 1: Allgemeines Leistungsangebot

1. Ausstattung und Lage des Gebäudes

(1) Adresse und Ansprechpartner: Wohnen & Pflege „Im Sonnengarten“
Straße und Hausnummer: Hettingerstrasse 3
PLZ und Ort: 74722 Buchen
Telefon: 0 62 81 / 52 90 5-0
Telefax: 0 62 81 / 52 90 5-10
E-Mail: Haus-Buchen@imsonnengarten.de
Internetadresse: www.imsonnengarten.de
Träger/Inhaber: Sonnengarten- Stiftung Tannhausen
Dachverband: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Heimleitung: Nicola Laukenmann
Pflegedienstleitung: Michael Heilig, Stellvertretung: Ines Dietrich
Heimbeirat (Name des Vorsitzenden mit Erreichbarkeit): Heinz Allmann, im Hause

(2) Lage des Gebäudes (Nähere Beschreibung des Ortes und der Anbindung an den öffentlichen Verkehr): Buchen liegt inmitten des Odenwaldes und hat mit seinen eingemeindeten Ortsteilen knapp 19.000 Einwohner. Buchen verfügt über einen Bus- Bahnhof, der die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz gewährleistet.

Unsere Einrichtung liegt nur ca. 5 Gehminuten vom Ortskern mit der Fußgängerzone und dem o.g. Bus- Bahnhof entfernt. Die Stadt verfügt über alle üblichen Allgemein- und Fachärzte, einen Standort der Neckar- Odenwald- Kliniken, Einkaufsmöglichkeiten und Restaurants sowie Übernachtungsmöglichkeiten.

(3) Unser Pflegeheim bietet vollstationäre Pflege mit derzeit insgesamt 110 Pflegeplätzen in Einzel- und Doppelzimmern an. Die Zimmer befinden sich verteilt auf 3 Etagen. Es befinden sich mehrere Pflegebäder und folgende Funktionsräume auf den verschiedenen Etagen: behindertengerechte Toilette, Besuchertoiletten, Pflegearbeitsräume, Küchenzeilen in zwei Gemeinschaftsräumen.

2. Anlagen und Einrichtungen zum gemeinschaftlichen Gebrauch

Folgende Gemeinschaftsräume hält das Pflegeheim vor: *(bitte ankreuzen)*

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Speiseräume | <input checked="" type="checkbox"/> Aufenthaltsräume |
| <input checked="" type="checkbox"/> Veranstaltungsräume | <input checked="" type="checkbox"/> Terrassen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gruppenräume | <input checked="" type="checkbox"/> Raum für Friseur und Fußpflege |
| <input checked="" type="checkbox"/> Wohnflure mit Kommunikationsbereich | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Aufenthaltsbereich Wintergärten | |

Teil 2: Leistungen für den Verbraucher

1. Wohnraum

Das Pflegeheim bietet *(bitte ankreuzen)*

- Einzelzimmer mit Waschbecken im Zimmer
- Doppelzimmer mit Waschbecken im Zimmer
- Einzelzimmer mit Bad und Toilette
- Doppelzimmer mit Bad und Toilette

Die Zimmer sind ausgestattet mit: *(bitte ankreuzen)*

- | | | |
|---|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Rundfunk- und Fernsehanschluss <i>(möglich)</i> | <input checked="" type="checkbox"/> Notrufanlage | <input checked="" type="checkbox"/> Stuhl |
| <input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett | <input checked="" type="checkbox"/> Nachttisch | <input checked="" type="checkbox"/> Gardinen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schrank | <input checked="" type="checkbox"/> Kleiderschrank | <input checked="" type="checkbox"/> Vorhänge |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Tisch | <input checked="" type="checkbox"/> Beleuchtung |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Telefonanschluss <i>(möglich)</i> | |

Sonstiges:

Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Das Pflegeheim führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten durch, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht die von dem Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen.

Das Pflegeheim erbringt die regelmäßig zu den mietrechtlichen Betriebskosten zählenden Leistungen, insbesondere die Versorgung mit Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser und die Entsorgung von Abwasser und Müll.

2. Pflege- und Betreuungsleistungen samt Leistungskonzept

(1) Zur Versorgung im hauswirtschaftlichen Bereich bietet das Pflegeheim den Bewohnerinnen und Bewohnern folgenden Verpflegungsservice an:

- Vollpension, bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen
- Vollwerternährung
- Diät ernährung mit Zwischenmahlzeiten
- Getränkeservice zu den Mahlzeiten, bzw. Selbstbedienung in den Wintergärten
- Sonstiges: Spätmahlzeit nach Maßgabe des Arztes, Darreichungsform Finger food für dementiell erkrankte Bewohner, bei Schluckbeschwerden: Eindricken von Getränken

Die Mahlzeiten werden in der Regel im gemeinsamen Speisesaal serviert. Wenn der Bewohner wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den Speisesaal nicht aufsuchen kann, werden die Mahlzeiten auf Wunsch im Zimmer ohne Aufpreis serviert sowie die notwendigen Hilfen bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten. In anderen Fällen kann der Zimmerservice als Zusatzleistung gegen gesondertes Entgelt erbracht werden.

Außerdem erbringt es folgenden Reinigungsservice:

- Reinigung der Zimmer: Werktags erfolgt täglich eine Sicht-, Unterhalts- oder Grundreinigung je nach Bedarf. Sonn- und feiertags wird eine Sicht- oder Unterhaltsreinigung je nach Bedarf durchgeführt. Zusätzlich werden die Zimmer bei Bedarf gesäubert.
- Reinigung der Fenster: zwei mal pro Jahr
- Reinigung der Gemeinschaftsräume
- Reinigung der Pflegeeinrichtungen und der Funktionsräume und folgenden Wäscheservice:
- Wäsche von Bettwäsche, Hand- und Badetüchern und Waschlappen
- Wäsche der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese maschinell waschbar und mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sind. Leistungen der chemischen Reinigung und die Reinigung der nicht maschinell waschbaren Oberbekleidung werden vom Pflegeheim nicht übernommen.
- Kennzeichnung der Wäsche und Näh- und Flickarbeiten als Zusatzleistung

(2) Zur Betreuung und Pflege bietet das Pflegeheim die nachfolgend aufgezählten allgemeinen Pflegeleistungen an. Deren Inhalt und Umfang richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den persönlichen individuellen Bedürfnissen der Bewohnerin bzw. des Bewohners und dem Maß des Notwendigen. Bei der vollstationären Unterbringung wird für die Durchführung der allgemeinen Pflegeleistungen eine Pflegeplanung erstellt und regelmäßig fortgeschrieben. Wünsche des Bewohners nach gleichgeschlechtlicher Pflege werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

a) Die **Hilfen bei der Körperpflege** umfassen:

- das Waschen, Duschen und Baden

- das Schneiden der Fingernägel
- das Haarewaschen und -trocknen
- die Hautpflege
- die Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe
- die Zahnpflege mit Zähneputzen, Prothesenversorgung, Mundhygiene, Soor- und Parodontitisprophylaxe
- das Kämmen
- das Rasieren einschließlich der Gesichtspflege
- die Darm- und Blasenentleerung mit Katheder- und Urinalversorgung
- die Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung
- das Kontinenztraining
- die Obstipationsprophylaxe
- das Teilwaschen mit Hautpflege und ggf. Wechseln der Wäsche

Die Hilfe besteht je nach Erfordernis des Einzelfalles in der Unterstützung, der teilweisen oder vollständigen Übernahme oder der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme der Verrichtungen des täglichen Lebens.

b) Die **Hilfen bei der Ernährung** umfassen:

- die Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung und Getränken einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen
- Hygienemaßnahmen
- Beratung bei der Speisen- und Getränkeauswahl
- Beratung bei Problemen mit der Nahrungsaufnahme einschließlich der Förderung des Einsatzes von speziellen Hilfsmitteln und der Anleitung zu ihrem Gebrauch

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere auch nach den Feststellungen des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung) bei der Begutachtung des Bewohners zur Feststellung der Pflegestufe.

c) Die **Hilfen bei der Mobilität** umfassen:

- das Aufstehen und Zubettgehen
- das Betten und Lagern
- das An- und Auskleiden
- das Gehen, Stehen und Treppensteigen
- das Verlassen und Wiederaufsuchen des Pflegeheims, d.h. das Organisieren und Planen von Verrichtungen außerhalb des Pflegeheims, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern, z. B. Organisation und Planung eines Arztbesuches. Diese Hilfe beinhaltet nicht immer eine persönliche Begleitung durch das Personal.

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den Feststellungen des MDK.

d) Die **Hilfen bei der persönlichen Lebensführung** umfassen:

- Hilfen bei der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person
- Hilfen bei der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft
- Hilfen bei der Bewältigung von Lebenskrisen

- Sterbebegleitung
 - Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten
- Diese Hilfen ergänzen die Hilfen des sozialen Umfeldes.

e) Die **Leistungen der sozialen Betreuung** umfassen:

- Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs
- Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern
- Beratung in persönlichen Angelegenheiten
- Anleitung zum strukturierten Tagesablauf
- Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Selbstständigkeit

f) **Medizinische Behandlungspflege**

Das Pflegeheim erbringt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden, im Rahmen der ärztlichen Behandlung und entsprechend der ärztlichen Anordnung. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung werden in der Pflegedokumentation festgehalten. Die Behandlungspflege umfasst:

- | | |
|---|--|
| • Verbandswechsel | • Einreibungen, Wickel |
| • Injektionen | • Medikamentenüberwachung und -verabreichung |
| • Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasenpülung | • Bronchialtoilette |
| • Dekubitusbehandlung | • Trachealkanülenpflege |
| • Einlauf, Darmentleerung | • Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde |
| • spezielle Krankenbeobachtung und -überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker) | • Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang |

g) **Hilfsmittel**

Das Pflegeheim stellt dem Bewohner bei der vollstationären Pflege die erforderlichen Pflegehilfsmittel zur Verfügung. Die Versorgung mit Hilfsmitteln, die in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen (§ 33 SGB V) wird bei Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung vom Pflegeheim nur **vermittelt**.

h) **Therapeutische Leistungen**

Zur Vermeidung und zur Minderung der Pflegebedürftigkeit können für den Bewohner ergänzend Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (z.B. Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) in Betracht kommen. Das Pflegeheim berücksichtigt diese Möglichkeit bei der Pflegeplanung, **vermittelt** die entsprechenden therapeutischen Leistungen bei Bedarf und arbeitet zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit dem behandelnden Arzt bzw. Therapeuten zusammen. Die therapeutischen Leistungen werden vom jeweiligen Arzt bzw. Therapeuten direkt dem Bewohner in Rechnung gestellt.

3. Weitere Leistungen

(1) Im Bereich von **Kultur und Unterhaltung** steht es dem Bewohner offen, jederzeit am sozialen und kulturellen Leben im Pflegeheim teilzunehmen. Es bestehen derzeit folgende regelmäßige Angebote zur Tagesgestaltung: (Siehe Matrix Aktivierung)

Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln des Pflegeheims erbracht werden, kann ein zusätzlicher Unkostenbeitrag erhoben werden. Dieser wird zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben.

(2) Folgende **verwaltende und beratende Tätigkeiten** bietet das Pflegeheim an:

- Postempfang und Verteilung bei Ausstellung einer Postvollmacht
- kostenfrei Verwaltung kleinerer Barbeträge auf Wunsch des Bewohners
- Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Pflegeheim
- Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Pflegeheim
- Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Beihilfe oder Sozialhilfe.

(3) Als besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung bzw. als zusätzliche pflegerische betreuende Leistungen bietet das Pflegeheim derzeit **Zusatzleistungen** entsprechend dem beiliegenden Katalog mit Stand vom *Oktober 2009* an.

(4) Für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne von § 45a SGB XI mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung können - wenn dieser Bedarf vom zuständigen Pflegeversicherungsunternehmen bestätigt ist - **zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen**, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen, gesondert vereinbart werden. Der für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung mit den Pflegekassen gemäß § 87b SGB XI vereinbarte Vergütungszuschlag (derzeit 3,95 Euro pro Berechnungstag) wird vom Pflegeheim direkt mit der zuständigen Pflegekasse abgerechnet. Kann bei einem privaten Versicherungsverhältnis der Vergütungszuschlag vom Pflegeheim nicht direkt mit dem Versicherungsunternehmen abgerechnet werden, hat der Bewohner die ihm von seinem Versicherungsunternehmen erstatteten Vergütungszuschläge an das Pflegeheim unverzüglich weiterzuleiten. Der Bewohner ist dann auch verpflichtet, die Erstattung des Vergütungszuschlags bei seinem Versicherungsunternehmen unverzüglich zu beantragen.

4. Entgelte

(1) Für die Berechnung des täglichen Gesamtentgelts gilt derzeit folgende Tabelle:

	Stufe 0-K	Stufe 0-G	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Härtefall
Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen	21,80 €	34,20 €	45,50 €	59,00 €	76,00 €	85,20 €
In der Pflegevergütung Enthaltene Ausbildungsumlage	0,90 €	0,90 €	0,90 €	0,90 €	0,90 €	0,90 €
Entgelt für Unterkunft	11,- €	11,- €	11,- €	11,- €	11,- €	11,- €
Entgelt für Verpflegung	9,- €	9,- €	9,- €	9,- €	9,- €	9,- €
Investitionskosten umgebauter Bereich	9,28 €	9,28 €	9,28 €	9,28 €	9,28 €	9,28 €
Investitionskosten nicht umgebauter Bereich	4,75 €	4,75 €	4,75 €	4,75 €	4,75 €	4,75 €
tgl. Pflegesatz umgebauter Bereich	51,98 €	64,38 €	75,68 €	89,18 €	106,18 €	115,38 €
tgl. Pflegesatz nicht umgebauter Bereich	47,45 €	59,85 €	71,15 €	84,65 €	101,65 €	110,85 €

(2) Das Gesamtentgelt und seine Bestandteile richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und dem Pflegeheim nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII getroffen wurden und zukünftig zur Entgelterhöhung getroffen werden. Die jeweils gültigen Vereinbarungen können bei der Heimleitung eingesehen werden.

(3) Abwesenheitsvergütung:

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners wird ihr/sein Pflegeheimplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr frei gehalten. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abwesenheitszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage an, werden die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft, für Verpflegung und für die Zusatzleistungen vom ersten Tag der Abwesenheit an auf jeweils 75 % reduziert. Der Investitionskostenbetrag wird in vollem Umfang weiter berechnet.

Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

5. Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

(1) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich sowohl Inhalt und Umfang der gegenüber dem Bewohner zu erbringenden allgemeinen Pflegeleistungen als auch das Gesamtentgelt bzw. seine Bestandteile während der Vertragslaufzeit verändern können.

(2) Veränderung der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit:

Ändert sich der Betreuungs- bzw. Pflegebedarf des Bewohners und wird dadurch nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Pflegeleitung des Pflegeheims die Zuordnung zu einer anderen als der vertraglich in § 3 Absatz 3 beschriebenen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend, so hat das Pflegeheim seine Leistungen entsprechend anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Pflegeheimvertrags anzubieten. Dabei sind die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie ggf. der entsprechenden Entgeltbestandteile darzustellen. Sowohl das Pflegeheim als auch der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Pflegeheimvertrags verlangen. Bei einer Zuordnung zu einer niedrigeren Pflegeklasse hat das Pflegeheim die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen auf die dann für diese Pflegeklasse geltende Pflegevergütung zu senken. Bei einer Zuordnung zu einer höheren Pflegeklasse darf das Pflegeheim die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen durch einseitige Erklärung auf die dann für diese Pflegeklasse geltende Pflegevergütung erhöhen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Pflegeheims verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung wird vom Pflegeheim begründet und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet. Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung zur Beantragung einer höheren Pflegestufe nicht nach, kann das Pflegeheim ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig die der nächst höheren Pflegeklasse entsprechende Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe bzw. Pflegeklasse vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, zahlt das Pflegeheim den überzahlten Betrag zuzüglich 5 % Zinsen p.A. unverzüglich zurück.

(3) Erhöhung des Gesamtentgelts bzw. seiner Bestandteile

Das Pflegeheim ist berechtigt, das Gesamtentgelt bzw. seine einzelnen Bestandteile durch einseitige Erklärung gegenüber dem Bewohner zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Eine Erhöhung wird dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile unter Angabe des Umlagemaßstabs die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.

Da die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen und die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung zwischen den Leistungsträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) und dem Pflegeheim gemäß §

85 und § 87 SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt werden, kann das Pflegeheim die in der Begründung von ihm hierfür vorgesehenen und bezifferten neuen Entgeltbestandteile unter den Vorbehalt des Abschlusses einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung mit den Leistungsträgern stellen. Das Ergebnis der entsprechenden Vergütungsverhandlungen wird dann dem Bewohner unverzüglich schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Daraus sich eventuell ergebende Über- oder Unterzahlungen werden mit dem Entgelt des auf die Mitteilung folgenden Monats verrechnet.

Der Bewohner kann bei einer Erhöhung des Heimentgelts den Pflegeheimvertrag spätestens vier Wochen nach Mitteilung des abschließend festgesetzten Erhöhungsbetrages und der Begründung hierzu schriftlich kündigen, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

Buchen, Datum: Buchen,

für das Pflegeheim